



## Sonderausgabe / 16. Juni 2017

### Umweltfragen

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Gentechnikgesetz; Untersagungsanordnung hinsichtlich gentechnisch veränderter Petunien in den Regierungsbezirken Schwaben, Ober- und Niederbayern – Allgemeinver- fügung**

#### **Bekanntmachung vom 16. Juni 2017 Aktenzeichen 55.1-8792-2.42**

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß § 26 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl I 1993, 2066), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl I 2016, 1666) zur Regelung des Umgangs mit gentechnisch veränderten Petunien folgende

#### **I. Allgemeinverfügung vom 9. Juni 2017:**

1. Das Inverkehrbringen und Freisetzen von gentechnisch veränderten Petunien und damit insbesondere deren Verkauf an Dritte und das gezielte Ausbringen in die Umwelt wird für die Regierungsbezirke Schwaben, Ober- und Niederbayern untersagt. Folgende Petunien sind betroffen (Stand 7. Juni 2017):

African Sunset, Bingo Coral Blast, Bingo Mandarin, Bingo Orange, Bonnie Orange, Bonnie Orange 15, Capella Red, Cascadias Red Lips, Charms Flame 2-140, Crazytunia Citrus Twist, Crazytunia Kabloom, Draysalmon, Famous Electric Orange, Go!Tunia Orange, GS Hellorange, Happy Classic Orange Morn O-65, Happy Classic Yellow Orange Stripes O-82, Lipstick, Maui Sands, Mini Blast Rose/Supertunia Rose Blast Charm, My Love Orange, Orange Star, Orange Yellow Center 749 (07336), Orange Yellow Zone 225, Pegasus Orange, Pegasus Orange Morn, Pegasus Table Orange, Peppy Red Art.-Nr. 40395, Perfectunia Orange, Perfectunia Mandarin, Potunia Plus Papaya, Potunia Red Art.-Nr. 40673, Potunia Plus Red Art.-Nr. 40302, Potunia Plus Neon-Violet Art.-Nr. 41371, Raspberry Blast/Supertunia Raspberry Blast, Ray Salmon, Salmon Ray,

Sanguna Salmon, Sentunia (2.0) Gshell Orange Nr. 11-45, Sentunia 2.0 Rose Coral 315, Stars Yellow Orange, Supertunia Flamingo, Surprise Red 2017 Art.-Nr. 40794, Viva Orange, Viva Fire und Viva Orange Vein.

Eine genaue Bezeichnung der nachweislich gentechnisch veränderten Produktlinien ist im Internet unter [http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/imperia/md/content/reg-gob/internet/dokumente/bereich5/umweltrecht/gentechnik/petunienliste\\_rob\\_stand\\_07.06.2017.pdf](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/imperia/md/content/reg-gob/internet/dokumente/bereich5/umweltrecht/gentechnik/petunienliste_rob_stand_07.06.2017.pdf) einsehbar. Die jeweils aktuellste Fassung dieser Liste wird Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Regelung in Ziffer 1 wird angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung gilt nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

#### **II. Hinweise zu Ziffer 1:**

1. Bei den gentechnisch veränderten Petunien handelt es sich um untypisch orange bis lachsrot blühende Pflanzen. In der EU gibt es keine Zulassung für den Anbau oder die Vermarktung gentechnisch veränderter Petunien. Somit stellt das Inverkehrbringen, Freisetzen und insbesondere der Besitz einer gentechnisch veränderten Petunie außerhalb einer gentechnischen Anlage einen Rechtsverstoß gegen das GenTG dar.

Der Besitzer der Pflanzen ist für die Herstellung eines rechtskonformen Zustandes verantwortlich. Zur Wiederherstellung eines solchen ist die Beseitigung von nicht zugelassenen, gentechnisch veränderten Petunien erforderlich.

2. Zur Beseitigung der Petunien bestehen folgende Möglichkeiten:

Die Pflanzen sind soweit wie möglich zu zerkleinern und mit dem Biomüll bzw. vorsorglich Restmüll zu entsorgen. Wichtig ist, dass die gentechnisch veränderten Petunien sich nicht mehr vermehren können.

Eine Vernichtung der gentechnisch veränderten Petunien kann auch durch Zerkleinerung und anschließende Kompostierung erfolgen. Ebenso ist die Vernichtung durch Verbrennen, Dämpfen, Autoklavieren, Einfrieren, Kochen oder Trocknen möglich. Wenn das Pflanzenmaterial durch Kompostieren zerstört wird, kann das Kompostieren auf dem Grundstück des jeweiligen Betriebs stattfinden oder das Material kann an eine Kompostierungsanlage abgegeben werden, nachdem es inaktiviert wurde (z. B. durch Häckseln, Trocknen). Das Wachstumsmedium muss inaktiviert werden, wenn es gentechnisch veränderte Petuniensamen enthalten kann. Eine Inaktivierung der Samen lässt sich durch thermische Verfahren wie Dämpfen, Verbrennen oder Autoklavieren des Materials erreichen.

3. Soweit Verkäufer oder anderweitige Vorbesitzer die Petunien zurücknehmen, können die Pflanzen auch zum Zwecke der Vernichtung zurückgegeben werden (Rückabwicklung der Abgabehandlungen).

4. Eine Ergänzung der Liste der betroffenen gentechnisch veränderten Petunien bleibt vorbehalten.

5. Das unerlaubte Inverkehrbringen (wie z. B. der Verkauf) gentechnisch veränderter Organismen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 38 Abs. 1 Nr. 7 GenTG).

### III. Rechtsbehelfsbelehrungen:

Rechtsbehelfsbelehrung  
für Betroffene im Regierungsbezirk Schwaben:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung  
für Betroffene im Regierungsbezirk Oberbayern:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung  
für Betroffene im Regierungsbezirk Niederbayern:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zu allen Rechtsbehelfsbelehrungen:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorerschuss zu entrichten.

#### IV. Bekanntgabe und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung der Allgemeinverfügung liegt bis zum 30. Juni 2017 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Die Allgemeinverfügung kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten (Betroffenen) schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

Die Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/imperia/md/content/regob/internet/dokumente/bereich5/umweltrecht/gentechnik/allgvfg\\_bek.pdf](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/imperia/md/content/regob/internet/dokumente/bereich5/umweltrecht/gentechnik/allgvfg_bek.pdf) und im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern unter [http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/imperia/md/content/regob/internet/dokumente/obabl/sonder\\_160617.pdf](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/imperia/md/content/regob/internet/dokumente/obabl/sonder_160617.pdf) veröffentlicht.

München, 9. Juni 2017  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin